

324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Bautenausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gruber, Weikhart und Genossen auf Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153 (35/A)

Die Abgeordneten Dr. Gruber, Weikhart, Dr. h. c. Prinke, Moser und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 7. Dezember 1966 den vorliegenden Initiativantrag, dem folgende Erwägungen zugrunde liegen, eingebracht.

Der in dem gegenständlichen Initiativantrag festgelegte Zuteilungsschlüssel betreffend die Verteilung der Bundesmittel an die Länder trägt einerseits den seit dem Jahre 1951 eingetretenen rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung, berücksichtigt andererseits auch die überaus differenzierten Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern auf dem Wohnungsektor und fand im übrigen die Zustimmung der

Bundesländer. Schließlich war auch der Umstand zu berücksichtigen, daß durch keine einschneidende Änderung der Zuteilungsquoten eine Beeinträchtigung der Wohnbautätigkeit in den einzelnen Bundesländern eintritt.

Der Bautenausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 13. Dezember 1966 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Weikhart, Horr, Dr. Gruber, Marwan-Schlosser, Peter und Moser beteiligten, den Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Dezember 1966

Stohs
Berichtersteller

Dr. h. c. Prinke
Obmann

**Bundesgesetz vom 1966,
mit dem das Bundesgesetz, womit Bestim-
mungen über die Förderung der Errichtung
von Klein- und Mittelwohnungen getroffen
und Grundsätze über die Schaffung von
Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt wer-
den (Wohnbauförderungsgesetz 1954), ab-
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), BGBl. Nr. 153, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1955 und Nr. 179/1962, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die einfließenden Mittel des Bundes sind den einzelnen Ländern in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1967 nach folgendem Hundertsatz zuzuteilen:

Burgenland	2'6 v. H.
Kärnten	6'9 v. H.
Niederösterreich	16'0 v. H.
Oberösterreich	21'1 v. H.
Salzburg	6'0 v. H.
Steiermark	17'5 v. H.
Tirol	6'0 v. H.
Vorarlberg	2'8 v. H.
Wien	21'1 v. H.“

2. Die Abs. 2 und 3 haben zu entfallen.

3. Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

Artikel II

Mit der Vollziehung des § 5 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.